

suva



**Acht lebenswichtige
Regeln für den Hochbau**

Leben und Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität

Für uns Arbeitnehmende und Vorgesetzte heisst das:

Wir halten konsequent die **Sicherheitsregeln** ein. Arbeitssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe.

Instruktionen und **Sicherheitskontrollen** sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.

Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, **sagen wir STOPP!** In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.

Sicherheitsmängel beheben wir sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden wir sie dem Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und -kolleginnen. Sind die Mängel behoben, setzen wir die Arbeit fort.

Diese Regeln stimmen mit den Grundsätzen der «Sicherheits-Charta» für den Bau überein. Darin setzen sich Arbeitgeberverbände, Planer und Gewerkschaften dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.

www.sicherheits-charta.ch



Mehr als bloss Regeln — acht Lebensretter

Damit wir wieder gesund
nach Hause zurückkehren.

1 Absturzkanten sichern.

2 Bodenöffnungen
verschliessen.

3 Lasten richtig anschlagen.

4 Mit Fassadengerüst
arbeiten.

5 Täglich Gerüstkontrollen.

6 Sichere Zugänge.

7 Persönliche
Schutzausrüstung.

8 Gräben und Baugruben
sichern.



Film zur
Regel



1 Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.

Arbeitnehmer

Ich arbeite nie in der Nähe von Absturzstellen.

Vorgesetzter

Ich lasse Absturzstellen laufend sichern.



2 Wir sichern Bodenöffnungen sofort.

Arbeitnehmer

Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich sie durchbruchssicher und unverrückbar.

Vorgesetzter

Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen durchbruchssicher und unverrückbar sichern.



3 Wir bedienen Krane vorschriftsgemäss und schlagen Lasten sicher an.

Arbeitnehmer

Ohne Kranführerausweis lasse ich die Finger von den Kranen. Lasten hänge ich nur an, wenn ich im Anschlagen von Lasten ausgebildet und instruiert wurde.

Vorgesetzter

Ich lasse Krane nur von Personen bedienen, die den erforderlichen Ausweis besitzen. Wir benutzen nur geprüfte Krane. Die Lasten werden von ausgebildeten und instruierten Mitarbeitenden angeschlagen.



4 Wir arbeiten ab einer Absturzhöhe von 3 m nur mit Fassadengerüst.

Arbeitnehmer

Fehlt das Gerüst, führe ich im Fassadenbereich keine Arbeiten aus.

Vorgesetzter

Fehlt das Gerüst, stelle ich die Arbeiten im Fassadenbereich sofort ein.



5 Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Arbeitnehmer

Ich benutze nur sichere Gerüste.

Vorgesetzter

Mängel lasse ich sofort beheben. Ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, stelle ich die Arbeiten an den betreffenden Arbeitsplätzen ein.



6 Wir erstellen sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen.

Arbeitnehmer

Ich benutze nur sichere Zugänge.

Vorgesetzter

Ich lasse sichere Zugänge erstellen.



7 Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.

Arbeitnehmer

Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter

Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.



8 Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.

Arbeitnehmer

Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

Vorgesetzter

Ich lasse Gräben und Baugruben sichern, bevor sie von Mitarbeitenden begangen werden.

Zu den 8 lebenswichtigen Regeln für den Hochbau ist auch eine Instruktionsmappe erhältlich unter www.suva.ch/88811.d.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/84035.d

Titel

Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: August 2010

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer

84035.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch